



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

# Eröffnungsrede zum Arbeitskreis III. beim 4. Deutschen Präventionstag 1998 in Bonn

von

**Benno Kiermeier**

Dokument aus der

Internetdokumentation Deutscher Präventionstag

[www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)

Hrsg. von

*Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks*

im Auftrag der

**Deutschen Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe**  
**(DVS)**

---

Zur Zitation:

*Kiermeier, B. (2003):* Eröffnungsrede zum Arbeitskreis III. beim 4. Deutschen Präventionstag 1998 in Bonn. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover. [http://www.praeventionstag.de/content/4\\_praev/doku/kiermeier/index\\_4\\_kiermeier.html](http://www.praeventionstag.de/content/4_praev/doku/kiermeier/index_4_kiermeier.html)

## *Eröffnungsrede zum Arbeitskreis III. beim 4. Deutschen Präventionstag 1998 in Bonn*

*Benno Kiermeier*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich begrüße Sie sehr herzlich im Arbeitskreis III. Das Thema unseres Arbeitskreises lautet: „Die Rolle der Kinder- und Jugendärzte bei der Gewaltprävention und ihre Zusammenarbeit mit anderen Stellen“. Ich meine, dieses Thema sprengt den Rahmen aller Erörterungen in den bisherigen Präventionstagen – und dies ganz bewußt. So gilt es doch, die gesamtgesellschaftliche Perspektive der Kriminalprävention durch Einbeziehung bisher weniger beachteter Berufsgruppen zu verdeutlichen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Teilnehmer der Veranstaltung. Von den etwa 140 Teilnehmern des 1. Deutschen Präventionstages kamen etwa 60 aus dem Bereich kommunaler Ämter beziehungsweise kommunaler Präventionsräte, etwa 30 von der Polizei, etwa 15 aus dem Bereich der Wissenschaften und ebenfalls etwa 15 Teilnehmer waren Ministerialbeamte. Schule und Gerichtspraxis waren fast nicht vertreten.

Beim 3. Präventionstag, der letztes Jahr stattgefunden hat, war das Bild nicht sehr viel anders. 45 Teilnehmer kamen aus dem Bereich der Kommunen oder örtlichen Präventionsgremien, etwa 40 aus dem Polizeibereich, etwa 30 aus der Wissenschaft und etwa 25 aus der Gruppe der Ministerialbeamten. Die Justizpraxis war mit 7 Teilnehmern vertreten, Schule und Medizin so gut wie gar nicht (weniger als 5 Teilnehmer).

Die Teilnehmerliste der diesjährigen Veranstaltungen zeigt folgendes Bild: **(ergänzender Text wir eingefügt, sobald Teilnehmerliste vorliegt).**

Sie sehen, daß es hier nur einen kleinen Fortschritt gibt, aber ein kleiner Fortschritt ist auch ein Fortschritt. Es ist vor allem das Verdienst von Herrn Schmetz, mit seiner Schreitschrift „Kinder- und Jugendärzte gegen Gewalt – Prävention ab Nabelschnur“ öffentlich auf die Bedeutung seiner Berufsgruppe für die Prävention hingewiesen zu haben. Er hat hierbei etwas verdeutlicht, was ich in meiner 1. These folgendermaßen formulieren möchte:

*Erfolgreiche Gewaltprävention setzt voraus, daß die Beteiligten ihre eigenen Möglichkeiten erkennen und zur zuständigkeitsübergreifenden Zusammenarbeit bereit sind.*

Unter Beteiligten verstehe ich hier letztlich alle Bevölkerungsgruppen. Nur beispielhaft: Wenn Eltern sich lautstark vor den Kindern streiten, dabei vielleicht sogar handgreiflich werden, so brauchen sie sich nicht zu wundern, wenn ihre Kinder früher oder später Gewaltbereitschaft zeigen. Gleiches gilt, wenn Eltern ihre Kinder mißhandeln. Gewalttäter haben oft in ihrer Kindheit Gewalt im Elternhaus erfahren.

Lehrer, die bei Gewalttätigkeiten unter Schülern wegschauen, vielleicht sogar Gewaltvorkommnisse an ihren Schulen leugnen, sollten sich über zunehmende Gewaltkriminalität von Jugendlichen nicht wundern.

Obwohl hier die Zusammenhänge noch relativ einfach sind, verdrängen die Betroffenen oft, wie sie durch eigenes Vorbild – Verzicht auf aggressives Verhalten und Intervention bei Gewalttätigkeiten – zur Gewaltprävention beitragen können. Kompliziert wird es, wenn man statt von Gewaltprävention von Kriminalprävention spricht. Obwohl beide Begriffe sich zwar in weiten Bereichen überschneiden – ich werde hierauf noch zurückkommen -, wollen viele Beteiligte – insbesondere Ämter – nicht gerne zur Kenntnis nehmen, daß ihre Arbeit ganz erheblich zur Kriminalprävention beiträgt. Die Widerstände liegen hier auf einer sehr irrationaler Ebene. Verbrechensverhütung ist etwas, das bei uns sehr schnell Assoziationen mit Polizei und Handschellen auslöst. Und deshalb wird ein Jugendamtsmitarbeiter gerne einräumen, daß er Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorbeugt, sich aber nur ungern an die Bedeutung seiner Arbeit für die Kriminalprävention erinnern lassen. Besonders empfindsam sind Städteplaner und Architekten. Daß es zweifellos so etwas wie eine gewalt- und kriminalitätfördernde Architektur gibt, wird gerne verdrängt.

Manchmal wird schlicht und einfach übersehen, was die einzelnen Berufsgruppen zur Gewaltprävention beitragen können. Daß Psychiater und Psychologen wertvolle Beiträge für die Prävention liefern können, ist bekannt. Dies gilt insbesondere für die tertiäre, auf Rückfallverhinderung gerichtete Prävention. Daß aber auch Kinder- und Jugendärzte wertvolle Hilfen bieten können, wird im Bewußtsein dieser Berufsgruppe und im Bewußtsein der Öffentlichkeit erst verankert werden müssen. Herr Schmetz wird Ihnen Näheres hierzu berichten.

Der zweite Teil meiner 1. These lautet, daß erfolgreiche Gewaltprävention die Bereitschaft zur zuständigkeitsübergreifenden Zusammenarbeit voraussetzt. Das klingt so einleuchtend und ist in der Praxis so schwer zu verwirklichen. Als Gott den Turmbau zu Babel mit einer Verwirrung der Sprachen bestrafte, hat er ganze Arbeit geleistet. Die Sprachverwirrung besteht nicht nur zwischen den

Völkern, sie besteht auch zwischen den Professionen. Sie betrifft nicht nur das gesprochene Wort, sondern auch die Körpersprache.

Als Beispiel möchte ich Ihnen ein kleines Rollenspiel schildern das das Verhältnis von Polizei und Sozialarbeit beleuchtet. Dieses Rollenspiel hat auf einer Tagung in ähnlicher Form tatsächlich stattgefunden; ich habe es nur so abgewandelt, daß die Beteiligten nicht identifiziert werden können.

Zu Beginn des Rollenspiels gibt der Arbeitsgruppenleiter den meist männlichen Teilnehmern aus dem Bereich der Polizei und den meist weiblichen Teilnehmern aus dem Bereich der Sozialarbeit die Aufgabe, eine Strategie zu entwickeln für ein bevorstehendes Gespräch, in dem eine Sozialarbeiterin und ein Polizist ein gemeinsames Projekt zur Gewaltprävention ausarbeiten sollen. Sozialarbeiterinnen und Polizisten treffen sich sodann in getrennten Räumen und beratschlagen das Vorgehen. Sie wählen jeweils einen aus ihrer Mitte, der beim Rollenspiel ihre Berufsgruppe vertritt. Anschließend trifft man sich wieder; es beginnt das eigentliche Rollenspiel. Auf der einen Seite sitzt der Polizeibeamte in leicht vorgebeugter Haltung, legt die Armbanduhr neben sich und zückt einen Block und einen Kugelschreiber. Die Sozialarbeiterin beschränkt sich zunächst darauf, sich im Stuhl möglichst weit zurückzulehnen.

Nun beginnt das verbale Ritual. Der Polizeibeamte spricht von Zeitpunkt, Zeitdauer, Anzahl der beteiligten Personen, vom finanziellen Aufwand und legt einige konkrete Vorschläge – etwa zum Aufbau eines Infostandes und zur Gestaltung von Flugblättern und Plakaten – vor.

Die Sozialarbeiterin kommt nach einigen einleitenden Worten über den Sinn des Lebens im allgemeinen und der Bedeutung ihres Berufsstandes im besonderen zu Frage, ob es überhaupt sinnvoll sei, daß Polizei und Sozialarbeit ein gemeinsames Projekt durchführen. Der Polizeibeamte schaut etwas hilflos zum Arbeitsgruppenleiter. Der hat schließlich die Notwendigkeit gemeinsamer Aktivitäten von vorneherein sozusagen als Spielregel festgelegt.

Der Arbeitsgruppenleiter aber sitzt völlig ruhig da und verzieht keine Miene; er ist nämlich Psychologe. Nach einigen Wortgefechten zwischen dem Polizisten und der Sozialarbeiterin beendet er dann das Rollenspiel mit dem Hinweis, dessen Sinn habe nicht darin gestanden, ein Projekt zur Gewaltprävention zu entwickeln, sondern vielmehr darin, die Schwierigkeiten in der Kommunikation zwischen unterschiedlichen Professionen aufzusteigen. Und das sei ihm hervorragend gelungen.

Ich will dies nicht weiter kommentieren, sondern lediglich deutlich machen, weshalb wir zu unserer heutigen Arbeitsgruppe nicht nur Herrn Schmetz als Kinder- und Jugendarzt, sondern auch Herrn Willutzki als Vertreter der Familiengerichtbarkeit und Herrn Wahl als Vertreter des Schulbereichs

eingeladen haben. Wir werden zusammen mit ihnen die Möglichkeiten einer zuständigkeitsübergreifenden Zusammenarbeit erörtern können.

Meine zweite These lautet:

*Der juristische Gewaltbegriff ist für die praktische Präventionsarbeit nicht brauchbar.*

Ich muß diese These schon relativieren, kaum daß ich sie ausgesprochen habe. Einen juristischen Gewaltbegriff gibt es nicht, es gibt lediglich eine Vielzahl unterschiedlichster Gewaltbegriffe in unterschiedlichsten Gesetzen, Gerichtsurteilen und Kommentierungen. Dabei drückt Gewalt vielfach etwas Positives aus. So spricht die Präambel des Grundgesetzes von „verfassungsgebender Gewalt“. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes achtet und schützt die „staatliche Gewalt“ die Würde des Menschen. Ferner finden sich im Grundgesetz Begriffe wie „vollziehende Gewalt“ und „Polizeigewalt“. Daß diese Gewalt nicht Gegenstand der Prävention durch Kinder- und Jugendärzte ist, liegt auf der Hand.

Damit stellt sich die Frage, ob nicht wenigstens auf den Gewaltbegriff in strafrechtlichen Normen zurückgegriffen werden kann. Hierbei würde sich bei unbefangener Betrachtungsweise insbesondere der Tatbestand einer klassischen Gewaltanwendung, nämlich die vorsätzliche Körperverletzung eignen. Ein Blick ins Gesetz (§ 223 StGB) enttäuscht jedoch. Dieser Tatbestand enthält das Wort „Gewalt“ nicht, sondern lediglich die Begriffe der körperlichen Mißhandlung und der Gesundheitsschädigung. Auch ein weiterer „klassischer“ Gewalttatbestand, nämlich die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) kommt ohne den Begriff der Gewalt aus und spricht stattdessen von „einsperren oder auf andere Weise der Freiheit berauben“. Etwas Hoffnung keimt auf beim Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB). Diese Hoffnung wird allerdings dadurch schnell gedämpft, daß der Tatbestand neben dem Begriff der Gewalt auch den der „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ enthält. Soll eine solche Drohung denn nicht Gegenstand der Gewaltprävention sein? Soll massive verbale Aggression aus dem Bereich der Gewaltprävention ausgegrenzt werden? Schon diese Fragestellungen zeigen, daß selbst der Kernbestand strafrechtlicher Regelungen nicht dazu beitragen kann, den Begriff der Gewaltprävention zu erhellen.

Freilich: Auch andere Gewaltbegriffe – etwa der soziologische – sind hierzu nicht in der Lage. So achtet der soziologische Gewaltbegriff lediglich auf die äußere Erscheinungsform eines Verhaltens, nicht aber darauf, ob die Gewalt angemessen ist (wie bei der Notwehr) oder unangemessen (wie beim Banküberfall).

Ich will hier nicht weiter in Einzelheiten gehen, sondern lediglich die Auffassung vertreten, daß der Gewaltbegriff für die Gewaltprävention eigenständig definiert werden muß. Hierbei ist klar, daß Gewalt in diesem Sinn nur ein Verhalten ist, das es zu verhüten gilt, also ein unangemessenes Verhalten. Von Nutzen ist ferner die Erkenntnis, daß es oft nur ein Zufall ist, ob sich Aggression auf verbale Attacken beschränkt oder in körperliche Gewalt umschlägt. Ich will der Diskussion nicht vorgreifen, kann mir aber vorstellen, daß man unter Gewaltprävention die Verhütung unangemessener körperlicher oder vergleichbar empfundener psychischer Einwirkungen versteht.

Nun zu meiner 3. These:

*Gewaltprävention und Kriminalprävention decken sich nicht, überschneiden sich aber in weiten Bereichen.*

Gewaltprävention und Kriminalprävention decken sich nicht. Der erste Teil der These keiner längeren Erläuterungen. Heiratsschwindel und Steuerhinterziehung sind Straftaten, jedoch nicht Gegenstand der Gewaltprävention. Erläuterungsbedürftig ist der zweite Teil meiner These, wonach sich Gewaltprävention und Kriminalprävention in weiten Bereichen überschneiden. Dies erscheint zunächst schon deshalb fraglich, weil die Gewaltprävention – wie dargelegt – auch auf Verhaltensweisen zielt, die nicht strafbar sind, so etwa die verbale Aggressivität unterhalb der Schwelle der strafbaren Beleidigung. Daß auch hier Überschneidungen bestehen, wird aber deutlich, wenn man nach den Ursachen von verbaler und körperlicher Aggression fragt. Die Ursachen sind in der Regel identisch; die Präventionsmethoden sind es daher auch. Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß die Täter von Gewaltdelikten häufig auch wegen anderer Delikte – etwa wegen Diebstahls – auffällig geworden sind. Auch deshalb ist Gewaltprävention in der Regel auch allgemeine Kriminalprävention.

Ehe ich das Wort an die Referenten erteile, noch einige technische Hinweise:

Ich beabsichtige, die Diskussion erst nach den drei vorgesehenen Referaten zu eröffnen. Die Zusammenarbeit verschiedener Stellen ist ein wichtiger Bestandteil des heutigen Themas. Man sollte deshalb in die Erörterungen erst einsteigen, wenn man die Aspekte aus der Sicht aller drei Referenten gehört hat.

Wir werden nach den drei Referaten etwa 20 Minuten Pause machen und dann mit der Diskussion beginnen. Am Nachmittag sollten wir versuchen, aus den Erörterungen Ergebnisse abzuleiten, die dann im Plenum vorgetragen werden können.

Vor den Referaten sollten wir noch eine kurze Vorstellungsrunde durchführen. Unbescheidenerweise darf ich bei mir selbst beginnen. Ich heiße Benno Kiermeier, bin Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und leite dort das Referat „Kriminalprävention“. Außerdem bin ich Mitglied der Interministeriellen Arbeitsgruppe Kriminalprävention der Bundesregierung. Früher war ich unter anderem als Jugendstaatsanwalt tätig. Ich bitte nun, daß sich die Referenten und anschließend die anderen Teilnehmer der Arbeitsgruppe vorstellen.